

**Vereinbarte
Verwaltungs-
Gemeinschaft Rottweil**



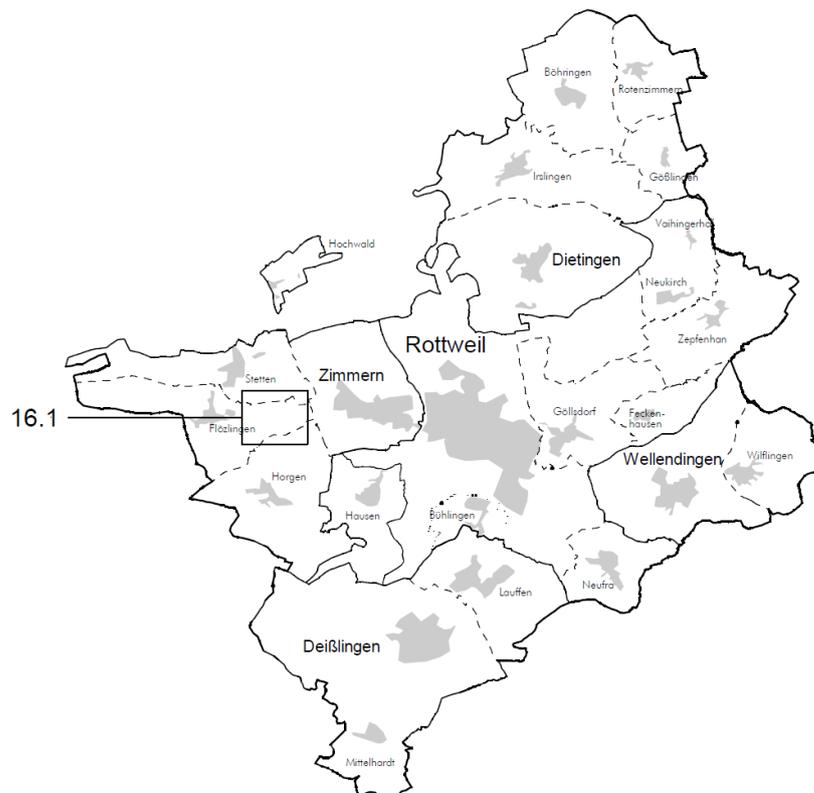
Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

Flächennutzungsplan 2012

16. Änderung „SO Verkehrsübungsplatz“

16.1 Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung eines „Verkehrsübungsplatzes der Kreisverkehrswacht“ mit Grünfläche
Gemeinde Zimmern o. R., Gemarkung Flözlingen



Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6a Abs.1 BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Im Rahmen des Verfahrens wurde vom 20.06.2016 bis einschließlich 20.07.2016 die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Vom 23.04.2018 bis einschließlich 23.05.2018 fand die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung statt.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Anregungen und Bedenken ein.

Behördenbeteiligung:

Von Seiten der Behörden gingen auf Ebene der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 Anregungen und Stellungnahmen ein.

Durch die Berücksichtigung der Anregungen ergaben sich folgende Änderung.

- Es erfolgte eine Anpassung der Flächenabgrenzung an den Bebauungsplan.
- Auf Hinweis des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wurde eine fehlerhafte, bzw. unverständlich formulierte Aussage zum Thema „Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ korrigiert.
- Der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche „Verkehrsübungsplatz“ in den zeichnerischen Teil zu übernehmen wurde entsprochen.
- Dem Vorhaben wurde in der Abwägung vor den Belangen der Landwirtschaft sowie des Erhalts wertvoller Böden auf Grund der umfangreichen Alternativenprüfung und des geführten Bedarfsnachweises Vorrang gegeben.

Umweltbelange:

Erst auf Bebauungsplanebene kommen differenziertere Aussagen zu erheblichen Auswirkungen der Planung und entsprechenden Vermeidungs-/ Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen zum Tragen, da der Flächennutzungsplan kein Baurecht schafft.

Die Umweltbelange fanden wie folgt im Flächennutzungsplan Berücksichtigung:

Boden:

- Durch das Vorhaben werden landwirtschaftliche Flächen gering- und mittlerer Wertigkeit beseitigt. Die Fruchtbarkeit ist hier abhängig von der Bodenmächtigkeit und Topographie. Als Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation ist der schonende Umgang mit Grund und Boden und eine schichtgerechte Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Altlasten sind nicht bekannt.

Wasser:

- Keine Oberflächenwasser und Wasserschutzgebiete vorhanden. Ein Konflikt ist nicht zu erwarten. Das Bauvorhaben weist keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser / Grundwasser auf.

Klima / Luft:

- Die Auswirkungen auf das Klima im Allgemeinen sind unerheblich, ein Konflikt nicht zu erwarten.

Die Kaltluftproduktionsfläche besitzt lediglich geringe bis mittlere Siedlungsrelevanz. Die Verringerung der Kaltluftproduktionsfläche wird als nicht erheblich angesehen, da durch umfangreiche Gehölzpflanzungen eine Aufwertung geschaffen wird.

Biotop:

- Es handelt sich um Ackerland, Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation sowie Magerwiese und Fettwiese mittlerer Standorte. Durch Festsetzungen zur Herstellung von Biotopflächen und zur Aufwertung von Biotopflächen im Bereich der Grünfläche kann ein entstehendes Defizit ausgeglichen werden.

Pflanzen und Tiere / Artenschutz:

- Es sind keine Auswirkungen auf FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete zu erwarten. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten verbunden (Vögel, Zauneidechsen). Erforderliche artbezogene Maßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt, bzw. vorab durchgeführt. Der entstehende Eingriff kann dadurch ausgeglichen werden.

Landschaftsbild:

- Auswirkungen auf das als mittelwertig eingestufte Landschaftsbild sind als unwesentlich einzustufen und werden durch Festsetzungen von Pflanzungen für den Sichtschutz gemindert.

Erholung /Mensch

- Das Plangebiet liegt außerhalb des Einflussbereichs für Wohnbebauung in einem Gebiet mit Vorbelastung. Ein Konflikt ist nicht zu erwarten.
- Sonstige umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen sind nicht bekannt.

Kulturgüter

- Es sind keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Planalternativen:

Im Zuge des Verfahrens wurden zahlreiche Alternativen in den umliegenden Gemeinden überprüft. Ein Standort, bei dem keine rechtlichen, wirtschaftlichen, erschließungstechnischen oder Besitzverhältnisse dem Projekt entgegenstehen, konnte nicht gefunden werden. Der gewählte Standort der Bau-Union unterstützt durch seine Nähe zu den baulichen Anlagen der Kreisverkehrswacht im Stadtbereich von Rottweil, logistische und organisatorische Erfordernisse in der Abwicklung ihrer insgesamt zu erbringenden ehrenamtlichen Verkehrssicherheitsarbeit. Neben der Flächenverfügbarkeit ist eine zusätzlich positive Gewichtung dieses Standortes in den bereits vorhandenen Erschließungs- und Versorgungsanlagen zu sehen.

Planverfasser:

Rottweil, den 28.05.2018

Ursula Krohn

Sachbearbeiterin

Abteilung 4.1 Stadtplanung i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil